



Standortrichtlinie für die Altkleidersammlung in der Mittelstadt Völklingen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die Standortrichtlinie für die Altkleidersammlung in der Mittelstadt Völklingen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (gemäß Anlage) wird beschlossen.

Sachverhalt

Auf die Vorlagen 2021/1049, 2021/1049-002 und 2021/1049--002 wird verwiesen.

Die Ortsräte wurden zu der Thematik angehört.

Die Ortsräte Ludweiler und Lauterbach haben als Gremium keine Beschlüsse gefasst, der Ortsrat Völklingen beabsichtigt noch die Fassung eines Beschlusses.

Bei den nachfolgend wiedergegebenen Anregungen handelt es sich somit um Einzelmeinungen, zu denen nachfolgende Stellungnahme abzugeben ist:

Ortsrat Gemeindebezirk Völklingen (10.11.21)

1.) Statt der vorgesehenen Befristung könne die Erteilung der Erlaubnisse auf Widerruf angedacht werden.

Die Verwaltung hält hier weiter am Vorschlag der Befristung fest.

Online zu findende Standortrichtlinien der Städte Nauen

(Brandenburg), Seligenstadt (Landkreis Offenbach, Hessen), Neukirchen-Vluyn (Kreis Wesel, NRW), Wetter (Ruhr) (NRW) oder Wiesbaden handhaben dies ebenso.

Auch in Neunkirchen werden die Genehmigungen befristet für zwei Jahre erteilt.

Für den Fall, dass die Erlaubnisse auf Widerruf erteilt werden, werden neu hinzukommende oder bisher noch nicht zum Zuge gekommene Anbieter dauerhaft ausgeschlossen.

Dies erscheint mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG nicht vereinbar und damit für die Bewerber in erheblichem Maße angreifbar.

Ortsrat Gemeindebezirk Ludweiler (15.11.21)

1.) Sofern die Verwaltung Gebrauch von der vorgesehenen Möglichkeit macht, ohne Ratsbeschluss die Standortliste zu ändern, zu erweitern oder zu kürzen, solle eine Information an die Ortsräte stattfinden.

Dies wird von der Verwaltung befürwortet und wird so gehandhabt werden.

Ortsrat Gemeindebezirk Lauterbach (17.11.21)

1.) Die Anzahl der Standorte bzw. Stellplätze solle verringert werden.

Die Anzahl der Containerstandorte richtet sich nach dem Bedarf.

Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Standorte den Bedarf abdecken.

Hierbei wurde auch in den Blick genommen, dass die Erlaubnisse jeweils auf zwei Jahre befristet erteilt werden sollen und ein Anbieter, der durch die (mit Kosten verbundene) Aufstellung keine

Einnahmen tätigt, vermutlich ohnehin von einem weiteren Antrag absehen wird.

Außerdem wurde der § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG berücksichtigt, wonach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab dem 01.01.25 verpflichtet sind, in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Textilabfälle zu sammeln.

Hierdurch wird sich zumindest ein erhöhter Platzbedarf ergeben.

Der momentan bestehende Bedarf wurde durch die Ortspolizeibehörde nochmals abgefragt. Hierbei hat sich ergeben, dass die Container regelmäßig umfänglich ausgenutzt werden und an gewissen Standorten mehrmals wöchentlich Leerungen zu erfolgen haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Anzahl der angebotenen Stellplätze nicht überdimensioniert.

Sollte Anpassungsbedarf entstehen, so wird die Verwaltung dem im Rahmen der eingeräumten Möglichkeit, die Standortliste anzupassen, nachzukommen.

Anzumerken ist weiterhin, dass ein zu gering dimensioniertes Platzangebot die Gefahr der Klagen durch Bewerber birgt.

2.) Sofern Standorte auf Grünflächen angeboten werden, so sind all diese Standorte zu befestigen.

Die Liste sieht in der Mehrzahl Standorte auf Grünflächen vor. Die Möglichkeit, dort Container abzustellen, wurde mit allen beteiligten Fachdiensten besprochen und so beschlossen. Bezüglich mancher Flächen wurde hierbei die Entscheidung getroffen, die Standfläche für den Befüllenden auszubauen. Diese sind in der Standortliste ausdrücklich benannt.

Die Forderung, dass alle Standorte auf Grünflächen auszubauen sind, erscheint tatsächlich nicht umsetzbar.

Denkbar erscheint zunächst, dass die Stadt die Flächen selbst ausbaut und die Kosten sodann den jeweiligen Erlaubnisnehmern in Rechnung stellt.

Dies würde zunächst bedingen, dass die durch die Stadt nicht absehbare Kosten verauslagt werden müssten. Sodann ist keine Grundlage erkennbar, diese Kosten den Erlaubnisnehmern – gequotelt nach Lebensdauer der Fläche- aufzuerlegen.

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 SStrG muss die Gebühr für die Sondernutzung einer Straße nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Berechtigten gebildet werden.

Nicht in die Gebührenbemessung einbezogen werden können daher Kosten für die Herrichtung der Fläche als „Sondernutzungsfläche“.

Auch die weitere Möglichkeit, den Ausbau den Erlaubnisnehmern selbst aufzuerlegen, scheint nicht verwirklichtbar.

Wie ausgeführt handelt es sich bei den Standorten auf Grünflächen um die Mehrzahl der Standorte. Wenn man nun in der Richtlinie eine gewisse Anzahl und ausschließlich diese Anzahl von Standorten anbietet, die Mehrheit dieser Standorte allerdings von der „Bedingung“ abhängig macht, dass die Standorte ausgebaut werden, so decken die „bedingungslos“ möglichen Standorte nicht mehr den Bedarf ab.

Wie bereits oben ausgeführt, birgt dieses Vorgehen nach diesseitiger Bewertung die Gefahr, dass Klagen von Antragstellern erhoben werden und durch das Gericht im Rahmen der Ermessensausübung sodann die Richtlinie einer Prüfung unterzogen wird und deren Unverhältnismäßigkeit festgestellt wird.

Anlage/n

- Standortrichtlinie für Altkleidercontainer der Stadt Völklingen (öffentlich)
- Standortrichtlinie für Altkleidercontainer der Stadt Völklingen Stand 03.11.21 (öffentlich)
- Standortliste Richtlinie Altkleidercontainer (öffentlich)
- Völklingen-Fürstenhausen (öffentlich)
- Völklingen-Geislautern (öffentlich)
- Völklingen-Heidstock (öffentlich)
- Völklingen-Lauterbach (öffentlich)
- Völklingen-Ludweiler 2 (öffentlich)
- Völklingen-Ludweiler (öffentlich)
- Völklingen-Luisenthal+teilw. Fürstenhausen (öffentlich)
- Völklingen-Röchlinghöhe (öffentlich)
- Völklingen-Stadtmitte (öffentlich)
- Völklingen-Wehrden (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

Standortrichtlinie für Altkleidercontainer der Stadt Völklingen

Die Mittelstadt Völklingen legt der Prüfung von Anträgen auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Altkleidercontainern zum Zwecke der Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen folgende Regelungen zu Grunde, die der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in der Sitzung vom 12.10.21 beschlossen hat:

1. Ziel und Zweck der Standortrichtlinie

- a.) Die Altkleidercontainer sollen bedarfsgerecht im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt sein.
- b.) Die Altkleidercontainer sollen in der Regel Teil eines Wertstoffsammelplatzes werden.
- c.) Eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild durch Übermöblierung oder „Wildwuchs“ soll vermieden werden.
- d.) Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern für die Aufstellung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden.

2. Auswahl der Standorte

- a.) Das Aufstellen der Altkleidercontainer ist nur an von der Stadt Völklingen vorgesehenen Standorten möglich.

Die Standorte werden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen heranzuziehen sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Hierunter zu verstehen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen mit straßenrechtlichem Bezug, d. h. Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums

Diese Standorte nebst ihrer jeweiligen Aufnahmefläche sind in der Anlage zu diesem Konzept aufgelistet.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern außerhalb der in der Anlage aufgelisteten Flächen wird ausgeschlossen.

Ein Standort kann, je nach den vorliegenden Gegebenheiten, einen oder mehrere Container aufnehmen. Die Anzahl wird von der Stadt Völklingen festgelegt.

b.) In begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche oder bauliche Erfordernisse oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert, verkürzt oder fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

c.) Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.

d.) Die Nutzung dieser Standorte zu dem vorgenannten Zweck erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 SStrG.

3. Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

a.) Eine Sondernutzungserlaubnis kann ausschließlich befristet für maximal 2 Jahre erteilt werden.

b.) Es werden nur vollständige bei der Stadt Völklingen eingegangene Antragsunterlagen beschieden.

Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben mindestens vorhanden sind:

- aa.) Name und Anschrift des Unternehmens / der Organisation einschließlich einer Telefonnummer und E-Mailadresse der Person, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
- bb.) Benennung einer natürlichen Person mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragssteller gemäß lit. aa.) zu handeln
- cc.) Benennung und konkrete Bezeichnung der begehrten Standorte
- dd.) Darstellung der Außenmaße der beantragten Container
- ee.) Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter lit aa.) genannte und Auszüge aus dem Bundeszentralregister der unter lit. bb.) genannte Person
- ff.) Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen
- gg.) Darstellung der bei den Unternehmen vorgesehenen Abläufe, wie z. B. Turnus für die Entleerung und Routenplanung
- hh.) Ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG
- ii.) Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer
- jj.) Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG
- kk.) Nachweis der Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschäden
2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschäden

c.) Die Sondernutzungserlaubnis entfaltet Wirkung nur für den Erlaubnisinhaber; es ist diesem untersagt, Stellplätze oder Teile von Stellplätzen an Dritte zur Aufstellung von Containern oder anderweitiger Sondernutzung weiterzugeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung wird sich die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis vorbehalten.

d.) Die Entleerung des Containers sowie die Reinigung der um den Container liegenden Fläche hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen und obliegt dem Erlaubnisinhaber.

Hierbei sind alle direkt oder indirekt mit dem Betrieb des Containers in Zusammenhang stehenden Verunreinigungen und Ablagerungen zu beseitigen.

Die fachgerechte Entsorgung zweckwidrig im Container entsorgter Gegenstände hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Bei Bedarf ist der Intervall zu verkürzen.

e.) Die Stadt Völklingen ist berechtigt, den Erlaubnisinhaber zu außerplanmäßigen Entleerungen und/oder Reinigung des jeweiligen Standortes aufzufordern, wenn es zu Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Altkleidercontainern und der um den Container liegenden Fläche kommt.

Die Entleerung / Reinigung hat unverzüglich zu erfolgen, an Werktagen spätestens binnen 48 Stunden nach Meldung.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

f.) Die Stadt Völklingen behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides den/ die genehmigten Altkleidercontainer aufstellt.

g.) Für einzelne, in der Standortliste so gekennzeichnete Plätze ist im Falle der Erlaubniserteilung eine Veränderung der Fläche durch den Erlaubnisnehmer dergestalt vorzunehmen, dass der Untergrund ausgebaut bzw. befestigt werden muss, um eine Befüllung von dieser ausgebauten bzw. befestigten Fläche aus sicherzustellen.

h.) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen erhoben.

4. Auswahlverfahren für die Erteilung eine Sondernutzungserlaubnis

a.) Standorte, für die eine befristet erteilte Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ende der Frist ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag muss den in Ziffer 3.) lit. b.) genannten Vorgaben entsprechen. Nicht den Vorgaben entsprechende Anträge oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

b.) Die zu vergebenden Standorte werden möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen.

Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere gleichwertige Anträge gestellt wurden, so erhält derjenige Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, der die wenigsten Altkleidercontainer im Verwaltungsgebiet der Stadt Völklingen betreibt.

Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so erhält derjenige die Sondernutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst bei der Stadt eingegangen ist.

Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so entscheidet das Los.

5. Gestaltung der Container und Aufstellverfahren

a.) Die genehmigten Container müssen durch den Erlaubnisinhaber gekennzeichnet sein.

Jeder Container muss mit dem Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation und einer Telefonnummer beschriftet sein, die insbesondere in Störfällen eine Erreichbarkeit ermöglicht.

b.) Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3m². Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15m Breite und 2,20m Höhe.

c.) Von anderen Wertstoffbehältnissen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

An Standorten, an denen vorhandene bauliche Anlagen oder andere Umstände einen größeren Abstand gebieten, ist dieser Abstand von der Stadt Völklingen zu ermitteln und beim Aufstellen durch den Erlaubnisinhaber zu beachten.

d.) Die aufgestellten Container haben unbeschädigt und in optisch angemessenem Erhaltungszustand zu sein (kein Graffiti, keine über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzungen etc).

e.) Die Instandhaltung und –setzung der Container sowie deren verkehrssicherer Zustand hat der aufstellende Betrieb auf eigene Kosten zu veranlassen und hierfür zu haften.

f.) Nach Ablauf der erteilten Sondernutzungserlaubnis sind die Container auf eigene Kosten des Erlaubnisinhabers unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

g.) Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche dauerhaft oder vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Container dauerhaft oder zeitlich begrenzt zu entfernen.

Sollten Grundstücke an Dritte veräußert werden, so verliert eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ihre Gültigkeit.

Ein Ersatzanspruch für den evtl. entstehenden Einnahmeausfall bzw. für die durch die Räumung entstandenen Kosten oder hiermit verbundenen Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit der Genehmigung oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf eine Ersatzfläche besteht nicht.

Das Entfernen der Container in einem solchen Fall hat an Werktagen binnen 48 Stunden nach Mitteilung zu erfolgen, im Übrigen unverzüglich.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

6. Inkrafttreten

Die in der Richtlinie beschriebenen Regelungen treten mit dem Beschluss des Stadtrates zum 13.10.2021 in Kraft

7. Anlagen

- Standortliste

- Standortkarten

Standortrichtlinie für Altkleidercontainer der Stadt Völklingen

Die Mittelstadt Völklingen legt der Prüfung von Anträgen auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Altkleidercontainern zum Zwecke der Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen (im Folgenden: Altkleidercontainer) folgende Regelungen zu Grunde, die der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in der Sitzung vom XX.XX.XXXX beschlossen hat:

1. Ziel und Zweck der Standortrichtlinie

- a.) Die Altkleidercontainer sollen bedarfsgerecht im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt sein.
- b.) Die Altkleidercontainer sollen in der Regel Teil eines Wertstoffsammelplatzes werden.
- c.) Eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild durch Übermöblierung oder „Wildwuchs“ soll vermieden werden.
- d.) Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern für die Aufstellung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden.

2. Auswahl der Standorte

- a.) Das Aufstellen der Altkleidercontainer ist nur an von der Stadt Völklingen vorgesehenen Standorten möglich.

Die Standorte werden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen heranzuziehen sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Hierunter zu verstehen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen mit straßenrechtlichem Bezug, d. h. Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums

Diese Standorte nebst ihrer jeweiligen Aufnahmefläche sind in der Anlage zu diesem Konzept aufgelistet.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern außerhalb der in der Anlage aufgelisteten Flächen wird ausgeschlossen.

Ein Standort kann, je nach den vorliegenden Gegebenheiten, einen oder mehrere Container aufnehmen. Die Anzahl wird von der Stadt Völklingen festgelegt.

b.) In begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche oder bauliche Erfordernisse oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert, verkürzt oder fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

c.) Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.

d.) Die Nutzung dieser Standorte zu dem vorgenannten Zweck erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 SStrG.

3. Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

a.) Eine Sondernutzungserlaubnis kann ausschließlich befristet für maximal 2 Jahre erteilt werden.

b.) Es werden nur vollständige bei der Stadt Völklingen eingegangene Antragsunterlagen beschieden.

Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben mindestens vorhanden sind:

- aa.) Name und Anschrift des Unternehmens / der Organisation einschließlich einer Telefonnummer und E-Mailadresse der Person, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
- bb.) Benennung einer natürlichen Person mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragssteller gemäß lit. aa.) zu handeln
- cc.) Benennung und konkrete Bezeichnung der begehrten Standorte
- dd.) Darstellung der Außenmaße der beantragten Container
- ee.) Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter lit aa.) genannte und Auszüge aus dem Bundeszentralregister der unter lit. bb.) genannte Person
- ff.) Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen
- gg.) Darstellung der bei den Unternehmen vorgesehenen Abläufe, wie z. B. Turnus für die Entleerung und Routenplanung
- hh.) Ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG
- ii.) Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer
- jj.) Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG
- kk.) Nachweis der Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschäden
2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschäden

c.) Die Sondernutzungserlaubnis entfaltet Wirkung nur für den Erlaubnisinhaber; es ist diesem untersagt, Stellplätze oder Teile von Stellplätzen an Dritte zur Aufstellung von Containern oder anderweitiger Sondernutzung weiterzugeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung wird sich die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis vorbehalten.

d.) Die Entleerung des Containers sowie die Reinigung der um den Container liegenden Fläche hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen und obliegt dem Erlaubnisinhaber.

Hierbei sind alle direkt oder indirekt mit dem Betrieb des Containers in Zusammenhang stehenden Verunreinigungen und Ablagerungen zu beseitigen.

Die fachgerechte Entsorgung zweckwidrig im Container entsorgter Gegenstände hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Bei Bedarf ist der Intervall zu verkürzen.

e.) Die Stadt Völklingen ist berechtigt, den Erlaubnisinhaber zu außerplanmäßigen Entleerungen und/oder Reinigung des jeweiligen Standortes aufzufordern, wenn es zu Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Altkleidercontainern und der um den Container liegenden Fläche kommt.

Die Entleerung / Reinigung hat unverzüglich zu erfolgen, an Werktagen spätestens binnen 48 Stunden nach Meldung.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

f.) Die Stadt Völklingen behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides den/ die genehmigten Altkleidercontainer aufstellt.

g.) Für einzelne, in der Standortliste so gekennzeichnete Plätze ist im Falle der Erlaubniserteilung eine Veränderung der Fläche durch den Erlaubnisnehmer dergestalt vorzunehmen, dass der Untergrund ausgebaut bzw. befestigt werden muss, um eine Befüllung von dieser ausgebauten bzw. befestigten Fläche aus sicherzustellen.

h.) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen erhoben.

4. Auswahlverfahren für die Erteilung eine Sondernutzungserlaubnis

a.) Containerstellplätze, für die eine befristet erteilte Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ende der Frist ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag muss den in Ziffer 3.) lit. b.) genannten Vorgaben entsprechen. Nicht den Vorgaben entsprechende Anträge oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

b.) Die zu vergebenden Stellplätze werden möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

Soweit Anträge öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, S. 2 KrWG) gestellt werden, so werden dem Antrag entsprechend bis zu 25 % der freigewordenen Containerstellplätze vorrangig an diese vergeben, maximal jedoch 25 % der vorhandenen Containerstellplätze.

Die weiteren Antragsteller betreffend wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen.

Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere gleichwertige Anträge gestellt wurden, so erhält derjenige Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, der die wenigsten Altkleidercontainer im Verwaltungsgebiet der Stadt Völklingen betreibt.

Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so erhält derjenige die Sondernutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst bei der Stadt eingegangen ist.

Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so entscheidet das Los.

5. Gestaltung der Container und Aufstellverfahren

a.) Die genehmigten Container müssen durch den Erlaubnisinhaber gekennzeichnet sein.

Jeder Container muss mit dem Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation und einer Telefonnummer beschriftet sein, die insbesondere in Störfällen eine Erreichbarkeit ermöglicht.

b.) Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3m². Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15m Breite und 2,20m Höhe.

c.) Von anderen Wertstoffbehältnissen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

An Standorten, an denen vorhandene bauliche Anlagen oder andere Umstände einen größeren Abstand gebieten, ist dieser Abstand von der Stadt Völklingen zu ermitteln und beim Aufstellen durch den Erlaubnisinhaber zu beachten.

d.) Die aufgestellten Container haben unbeschädigt und in optisch angemessenem Erhaltungszustand zu sein (kein Graffiti, keine über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzungen etc).

e.) Die Instandhaltung und –setzung der Container sowie deren verkehrssicherer Zustand hat der aufstellende Betrieb auf eigene Kosten zu veranlassen und hierfür zu haften.

f.) Nach Ablauf der erteilten Sondernutzungserlaubnis sind die Container auf eigene Kosten des Erlaubnisinhabers unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

g.) Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche dauerhaft oder vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Container dauerhaft oder zeitlich begrenzt zu entfernen.

Sollten Grundstücke an Dritte veräußert werden, so verliert eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ihre Gültigkeit.

Ein Ersatzanspruch für den evtl. entstehenden Einnahmeausfall bzw. für die durch die Räumung entstandenen Kosten oder hiermit verbundenen Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit der Genehmigung oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf eine Ersatzfläche besteht nicht.

Das Entfernen der Container in einem solchen Fall hat an Werktagen binnen 48 Stunden nach Mitteilung zu erfolgen, im Übrigen unverzüglich.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

6. Inkrafttreten

Die in der Richtlinie beschriebenen Regelungen treten mit dem Beschluss des Stadtrates zum XX.XX.XXXX in Kraft

7. Anlagen

- Standortliste
- Standortkarten

Standortrichtlinie Altkleidercontainer; Stand: 15.09.21

Völklingen-Stadtmitte:

Alter Markt (in Höhe Nr. 11):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainer: 1x

Gärtnerstraße (in Höhe Spielplatz):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

Heinestraße (ggü. Einmündung Püttlinger Straße):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

Heinestraße/Schubertstraße (Eckbereich):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Hindenburgplatz (in Höhe Danziger Str. 13)

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Stadionstraße (in Nähe des Kreisel Richtung Hermann-Neuberger-Halle):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Röchlinghöhe:

Merziger Straße (ggü. Sportplatz):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 4x

Heidstock:

Ginsterweg (in Höhe Nr. 12):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 4x

Haldenweg (in Höhe Fußballplatz):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

In der Pottaschdell (ggü. Nr. 13):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Lahnstraße/Ahrstraße (Eckbereich):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Schachtstraße (hinter Bushaltestelle Friedhof Heidstock - ggü. Einmündung Eichenweg):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 8x

Luisenthal:***Altenkesseler Straße (ggü. Nr. 18):***

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 4x

In der Acht (ggü. Nr. 18):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Rotstaysstraße (ca. 50 m vor Friedhof):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Fürstenhausen:***Am Sportplatz (in Höhe Fußballplatz):***

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 6x

Gutenbergstraße / Am Hasseleich (in Höhe Waldschule vor Einmündung Langwiesstraße):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Helenenstraße (ggü. Nr. 21):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

In den Saarwiesen / Saarwiesenweg (in Höhe Fressnapf):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 4x

Uttersbergstraße (ggü. ThyssenKrupp):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Vereinshausstraße (in Höhe Nr. 2 – Nr. 4):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Wehrden:**Burötherstraße (Am Ende der Straße):**

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

Hostenbacher Straße (in Höhe Bolzplatz):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

Rotheckstraße (Am Ende der Straße):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Geislautern:**Am Hammergraben (ggü. Aldi-Markt):**

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 12x

Anmerkung:

Hier darf die Befüllung des Containers nicht von einer Grünfläche sowie auch nicht von der Fahrbahn aus erfolgen. Die Bodenbeschaffenheit muss so verändert werden, dass die Befüllung von einer ausgebauten Fläche –außerhalb der Fahrbahn- erfolgt und somit eine Gefahr für die „Befüller“/ die „Befüllerin“ vermieden wird (z.B. Rutschgefahr auf der Grünfläche bei Nässe etc.). Bezüglich der Veränderung der Bodenbeschaffenheit muss sich mit dem FD52 der Mittelstadt Völklingen in Verbindung gesetzt werden.

Am Schulberg (Am Ende der Straße in Höhe der Kirche):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Anmerkung:

Hier darf die Befüllung des Containers nicht von einer Grünfläche sowie auch nicht von der Fahrbahn aus erfolgen. Die Bodenbeschaffenheit muss so verändert werden, dass die Befüllung von einer ausgebauten Fläche –außerhalb der Fahrbahn- erfolgt und somit eine Gefahr für die „Befüller“/ die „Befüllerin“ vermieden wird (z.B. Rutschgefahr auf der Grünfläche bei Nässe etc.). Bezüglich der Veränderung der Bodenbeschaffenheit muss sich mit dem FD52 der Mittelstadt Völklingen in Verbindung gesetzt werden.

Ludweiler:***Am großen Graben (Eckbereich Lauterbacher Straße/Am großen Graben):***

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Hahnenkopfstraße (ggü. Nr. 75):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Hugenottenstraße (Am Ende der Straße):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 1x

Zum Warndstadion (ca. 50 m hinter Einmündung):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 2x

Lauterbach:***Dellwieser Weg (hinter Hauptstraße 326):***

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

Fröbelstraße (in Höhe Grundschule Lauterbach):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 3x

Köhlerstraße (Marktplatz Lauterbach):

Möglichkeit zur Aufstellung von Altkleidercontainern: 5x



In den Saarwiesen /
Saarwiesenweg (in
Höhe Fressnapf)
(4x)

Vereinshausstraße (in
Höhe Nr. 2 - Nr. 4)
(2x)

Uttersbergstraße
(ggü. ThyssenKrupp)
(1x)

Gutenbergstraße / Am
Hasselich
(in Höhe Waldschule
vor Einmündung
Langwiesstraße)
(1x)

Helenenstraße (ggü.
Nr. 21)
(3x)



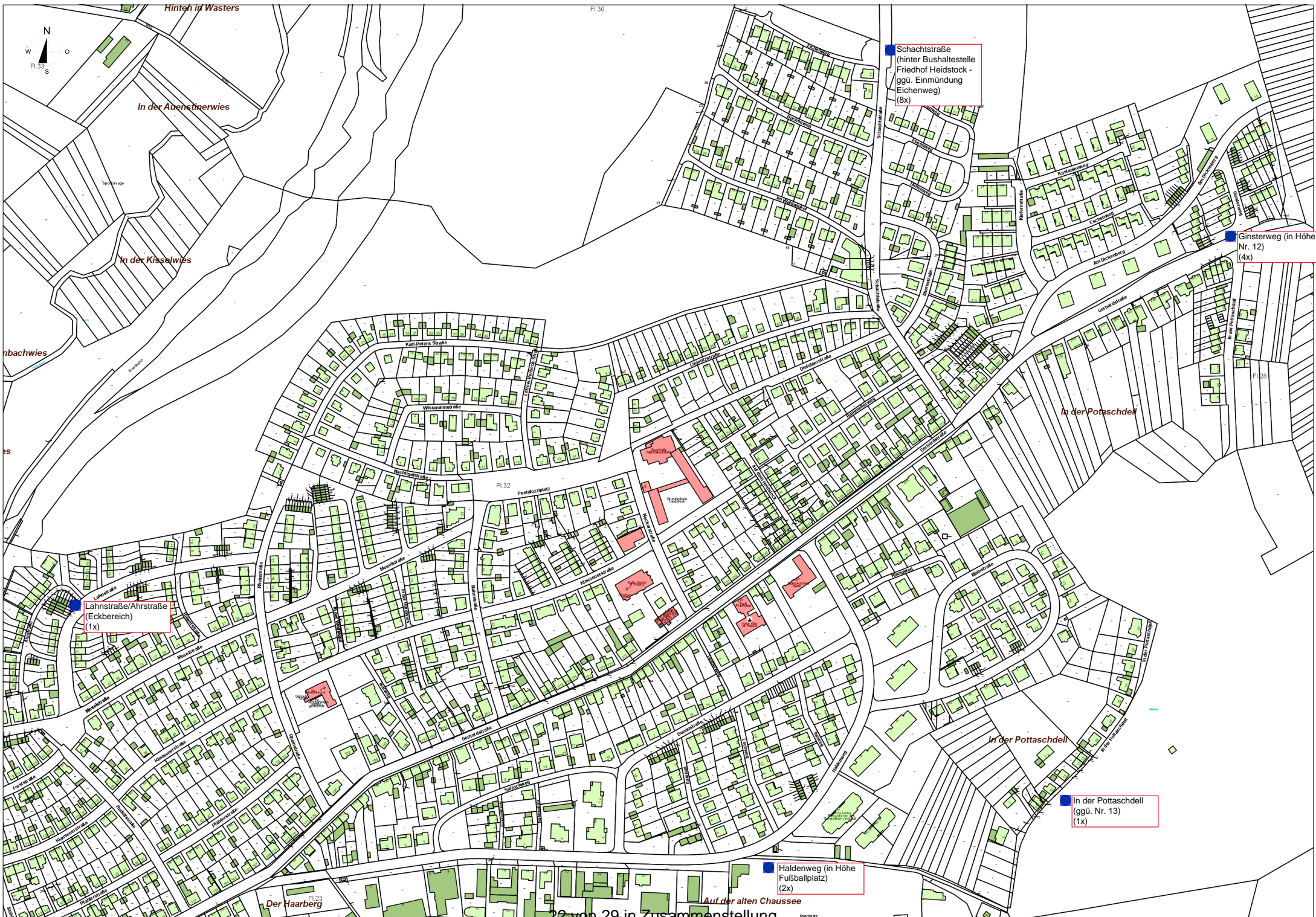
Das Wäldchen

An der Kohlgrub

Fl.01

Am Schulberg
(Am Ende der Straße
in Höhe der Kirche)
(2x)

Am Hammergraben
(ggü. Aldi-Markt)
(12x)



Hinten in Wasters

In der Auenhewies

In der Kesselwies

nbachwies

95

Fl.30

Schachtstraße
(hinter Bushaltestelle
Friedhof Heidstock -
ggü. Einmündung
Eichenweg)
(8x)

Ginsterweg (in Höhe
Nr. 12)
(4x)

In der Pottaschdel

Lahnstraße/Ahrstraße
(Eckbereich)
(1x)

Fl.32

In der Pottaschdel

In der Pottaschdel
(ggü. Nr. 13)
(1x)

Der Haarberg
Fl.23

Auf der alten Chaussee

Haldenweg (in Höhe
Fußballplatz)
(2x)



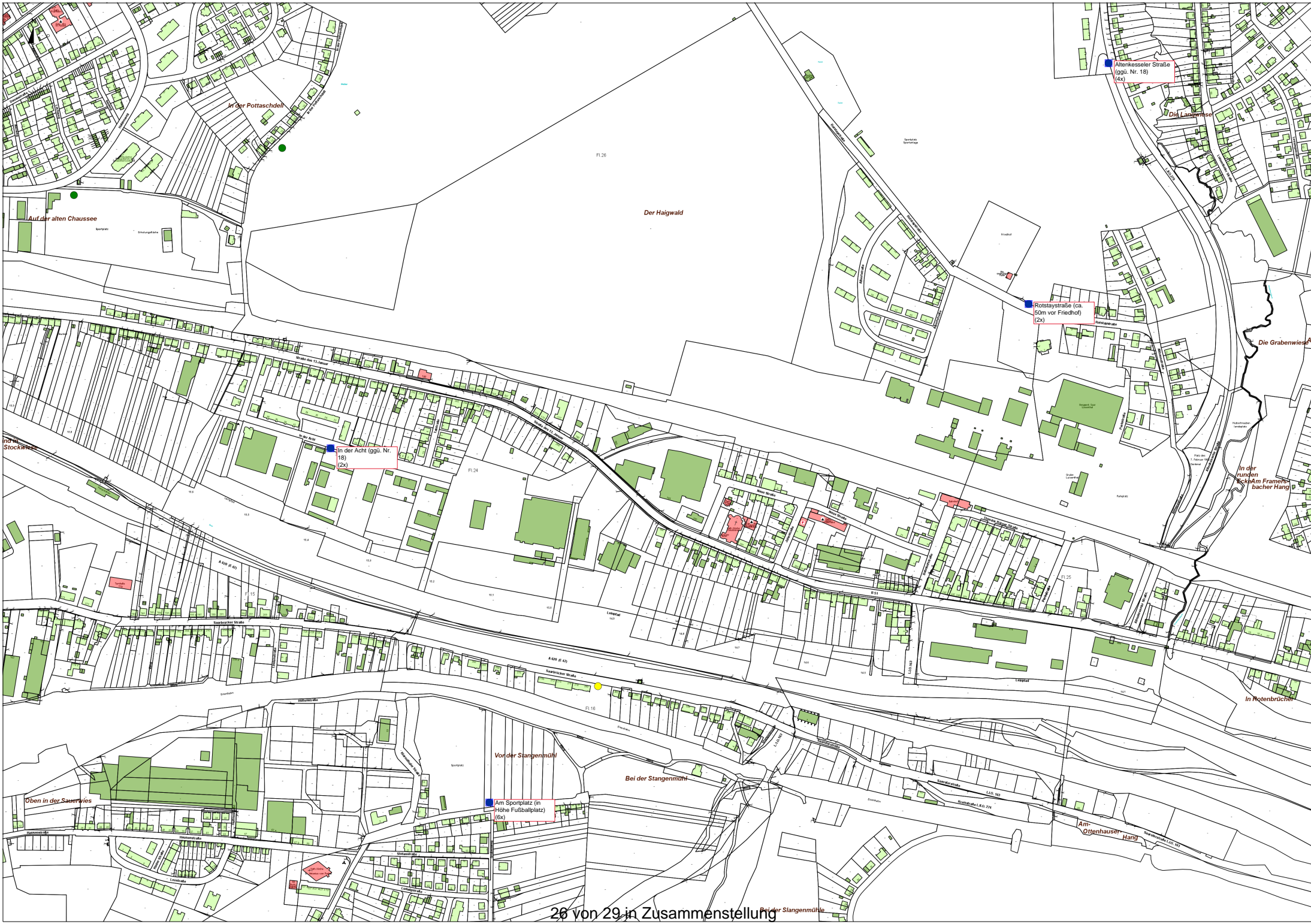


Hugenottenstraße
(Am Ende der Straße)
(1x)

Am großen
Graben
(Eckbereich
Lauterbacher
Straße/Am
großen
Graben)
(1x)

Zum Warndstadion
(ca. 50 m hinter
Einmündung)
(2x)

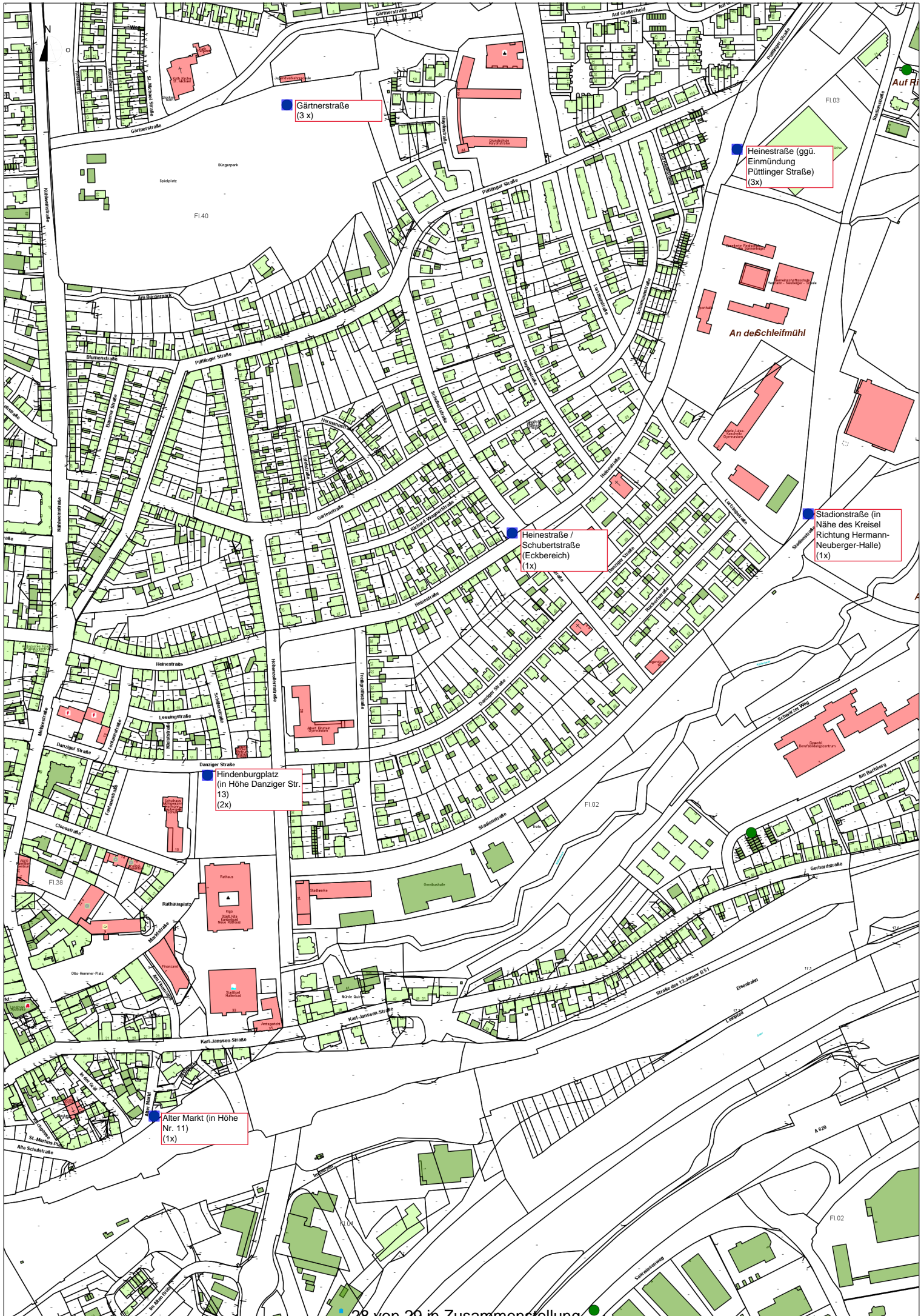






Fl. 14

An der Bouser Eng



Gärtnersstraße
(3 x)

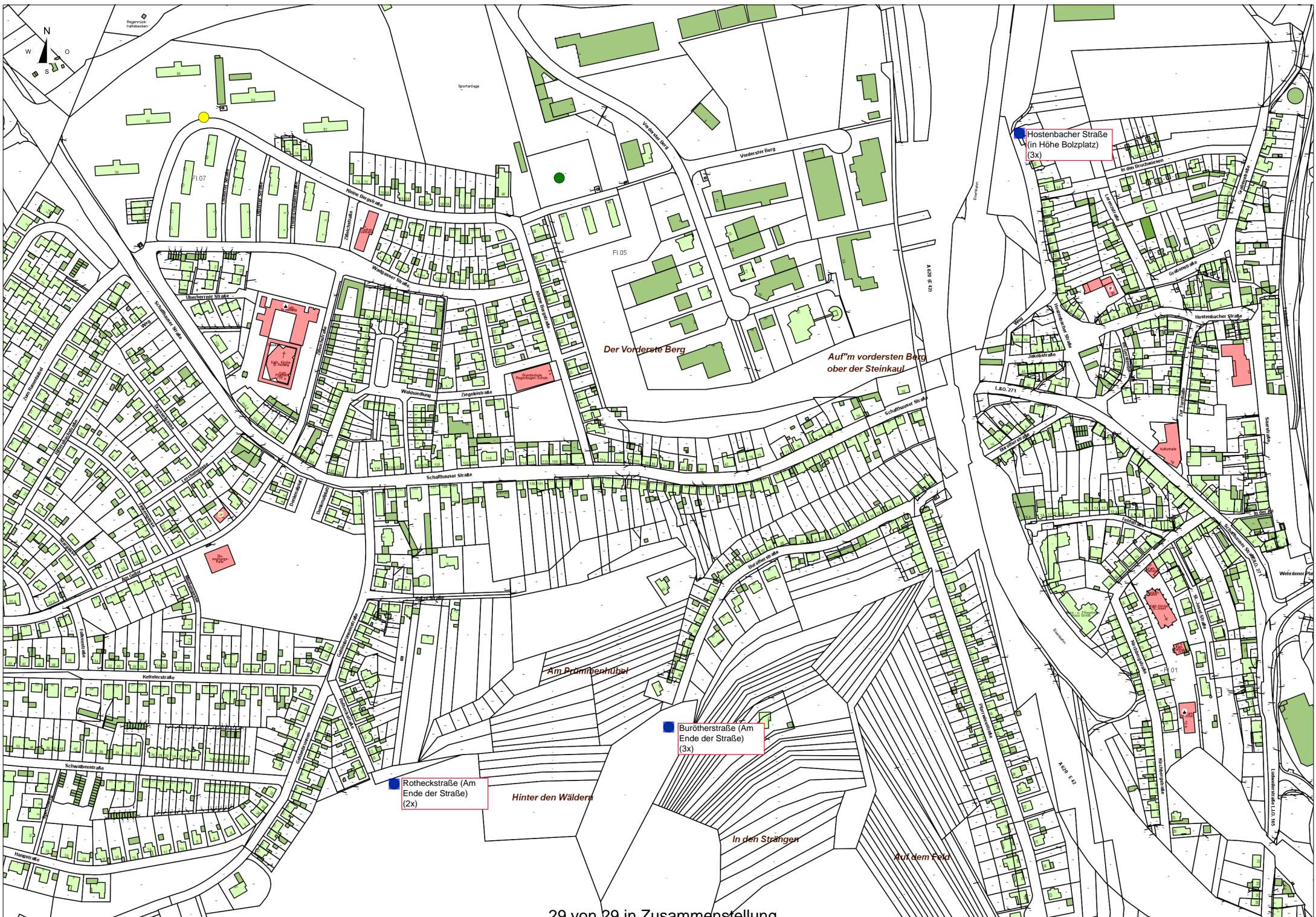
Heinestraße (ggü.
Einkaufsstube)
(3x)

Heinestraße /
Schubertstraße
(Eckbereich)
(1x)

Stadionstraße (in
Nähe des Kreisel
Richtung Hermann-
Neuberger-Halle)
(1x)

Hindenburgplatz
(in Höhe Danziger Str.
13)
(2x)

Alter Markt (in Höhe
Nr. 11)
(1x)



Hostenbacher Straße
(in Höhe Bolzplatz)
(3x)

Bürötherstraße (Am
Ende der Straße)
(3x)

Rotheckstraße (Am
Ende der Straße)
(2x)